

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PGPY6VQ5ZNEU06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ____%	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 51,21% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität, indem folgende Emittenten und Unternehmen gemieden wurden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung bei der DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Unternehmen, die an sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit den Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact) beteiligt waren, (4) Emittenten mit den niedrigsten Bewertungen bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken im Vergleich zu ihrer Peer Group, (5) Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft waren, (6) Unternehmen, deren Tätigkeit in kontroversen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschritt, und/oder (7) Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften.

Mit diesem Teilfonds wurde außerdem ein Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen beworben, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisteten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels der internen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen“ näher beschrieben wurde. Die Methodik umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS Norm-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **UN Global Compact- Bewertung** diene als Indikator dafür, ob ein Unternehmen direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diene als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Freedom House Status** diene als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffengeschäfte** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS SDG-Bewertung von Anlagen** diene als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)** wurde als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Performanz: 51,21%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Invest SDG Global Equities

Indikatoren Performanz

29.12.2023

30.12.2022

Nachhaltigkeitsindikatoren

Nachhaltige Investitionen		52,88	51,31	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
ESG-Qualitätsbewertung	A	-	56.63	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	B	-	20.27	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	C	-	15.71	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	D	-	6.33	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A		-	4.35	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B		-	28.75	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C		-	41.17	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D		-	24.88	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Norm-Bewertung	A	-	27.93	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	B	-	12.74	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	C	-	39.01	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	D	-	19.26	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung		0.00	-	
SDG-Bewertung A		-	61.65	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung B		-	15.49	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung C		-	16.61	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung D		-	0.76	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
SDG-Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte		
Sovereign Freedom Bewertung A		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung B		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
UN Global Compact		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Beteiligung an umstrittenen Sektoren				
Atomenergie C		-	1.93	% des Portfoliovermögens
Atomenergie D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel C		-	4.58	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel F		-	0.00	% des Portfoliovermögens

Indikatoren Performanz

29.12.2023 30.12.2022

Kohle C	-	5.08	% des Portfoliovermögens
Kohle D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie C	-	6.47	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Sektoren	0.00	-	% des Portfoliovermögens

Beteiligung an kontroversen Waffen

Abgereicherte Uranmunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	-	% des Portfoliovermögens
Streumunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren ^{*(1)}	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung ^{*(6)}	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose ^{*(2)}	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz ^{*(3)} / Mutter ^{*(4)}	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente ^{*(5)}	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung ^{*(7)}	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	$\geq 25\%$	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung ^{*(8)}	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

^{*(1)} Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

^{*(2)} Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

^{*(3)} Mehr als 20% Eigenkapital.

^{*(4)} Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

^{*(5)} Einzweck-Komponenten.

^{*(6)} Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

^{*(7)} Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

^{*(8)} Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Teilfondsvermögen wurde teilweise in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR angelegt. Diese nachhaltigen Investitionen trugen zu mindestens einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben. Dies sind unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheiten
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS bestimmte den Beitrag zu den UN-SDGs auf Grundlage der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien daraufhin beurteilt wurden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft wurde. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wurde festgestellt, ob (1) eine Investition einen positiven Betrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete, (2) der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) abschnitt und (3) der Emittent Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

In die DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Investition nachhaltig war. Investitionen, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisteten, wurden abhängig von der Art der Anlage nach Ertrag, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galten die Investitionen als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschnitt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandte.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet. Abweichend hiervon wurde im Fall von zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltige Investitionen galten, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet.

Der Teilfonds verpflichtete sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) ist ein wesentlicher Bestandteil der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch eine Investition, die einen Beitrag zu einem UN-SDG leistete, andere Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand die Anlage die DNSH-Bewertung nicht und wurde nicht als nachhaltig angesehen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionen (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)

Für nachhaltige Investitionen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auch in der DNSH-Bewertung, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

DWS Invest SDG Global Equities

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	546.266,68 tCO ₂ e
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	333,63 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	558,28 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	16,86 % des Portfoliovermögens
PAII - 07. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt empfindlicher Gebiete auswirken	Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, wenn die Aktivitäten dieser Beteiligungsunternehmen diese Gebiete negativ beeinflussen	9,68 % des Portfoliovermögens
PAII - 08. Emissionen in Wasser	In Oberflächengewässer eingeleitete Abwässer (in Tonnen) als Folge von Industrie- oder Produktionstätigkeiten.	0,01 Tonnen / Million EUR
PAII - 09. Anteil gefährlicher Abfälle	Tonnen gefährlicher Abfälle und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,26 Tonnen / Million EUR
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DWS Invest SDG Global Equities

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Medtronic	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	4,5 %	Irland
Microsoft Corp.	J - Information und Kommunikation	4,4 %	Vereinigte Staaten
Deutsche Telekom	J - Information und Kommunikation	4,2 %	Deutschland
UnitedHealth Group	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	4,2 %	Vereinigte Staaten
AXA	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,6 %	Frankreich
AstraZeneca	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,4 %	Vereinigtes Königreich
Veolia Environnement	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,3 %	Frankreich
Xylem	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	3,0 %	Vereinigte Staaten
NVIDIA Corp.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,9 %	Vereinigte Staaten
Novo-Nordisk	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,9 %	Dänemark
Waste Management Inc.	E - Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2,9 %	Vereinigte Staaten
First Solar	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,8 %	Vereinigte Staaten
Alphabet Cl.A	J - Information und Kommunikation	2,2 %	Vereinigte Staaten
Taiwan Semiconductor ADR	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,2 %	Taiwan
Pentair	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,2 %	Vereinigte Staaten

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 95,69% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 94,40 %

30.12.2022: 99,15 %

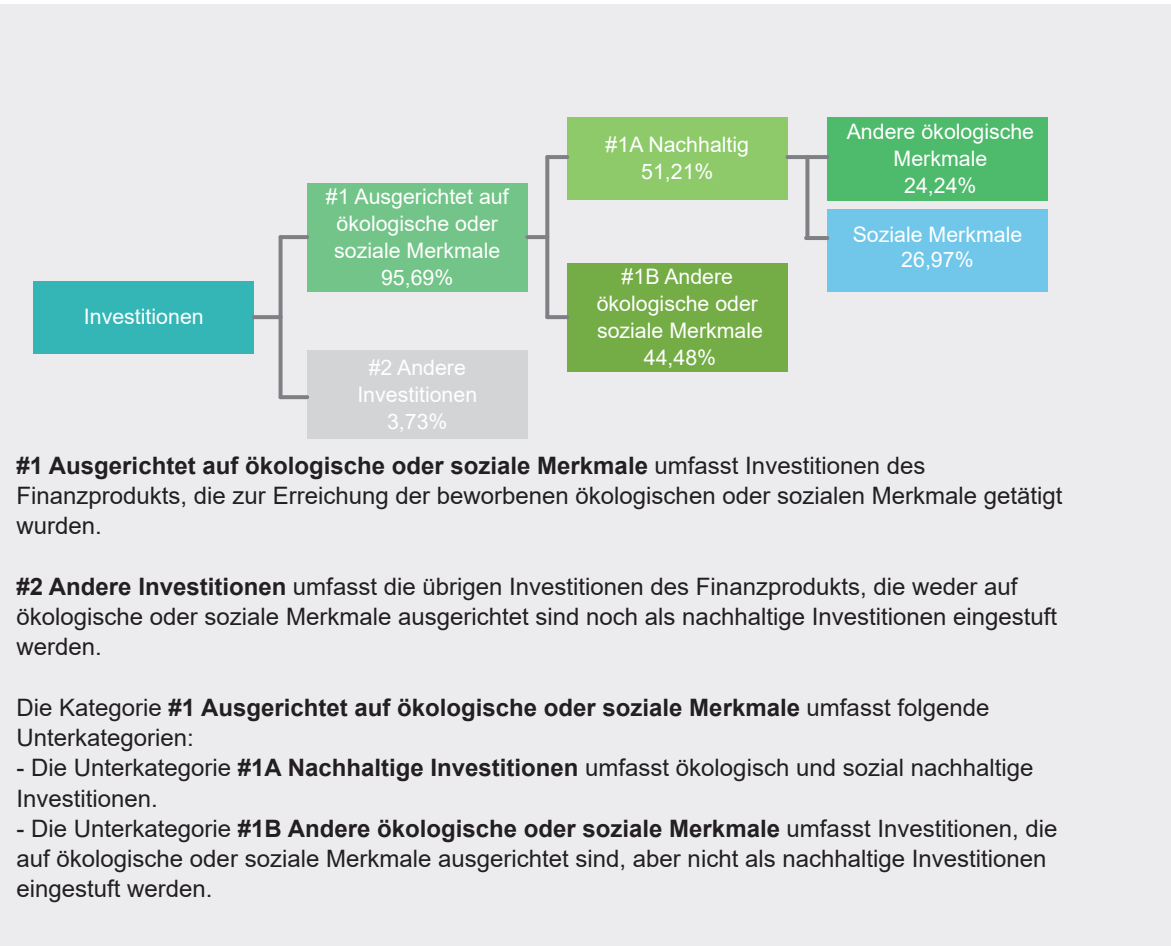
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 95,69% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllten 51,21% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon betrug der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, 24,24%, und der Anteil sozial nachhaltiger Investitionen lag bei 26,97%. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, und sozial nachhaltiger Investitionen hing von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

3,73% des Netto-Teilfondsvermögens waren in alle zulässigen Anlagen investiert, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufwiesen (#2 Andere Investitionen). Innerhalb dieser Quote wurden Investitionen von bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die oben beschriebenen ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Invest SDG Global Equities

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
A	Land und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	30,4 %
D	Energieversorgung	2,1 %

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
E	Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4,7 %
F	Baugewerbe/Bau	1,7 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,4 %
H	Verkehr und Lagerei	2,2 %
J	Information und Kommunikation	21,0 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,1 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	16,5 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,7 %
P	Erziehung und Unterricht	1,1 %
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,7 %
NA	Sonstige	5,2 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		16,9 %

Stand: 30. Dezember 2024



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des NettoTeilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

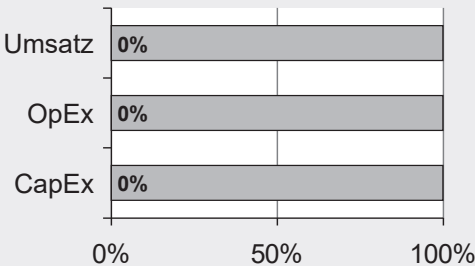
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

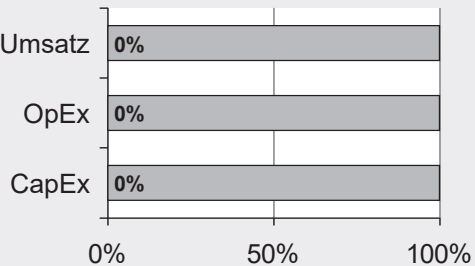
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, betrug 24,24%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	52,88%	26,69%	26,19%
30.12.2022	51,31%	--	--



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 26,97%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	52,88%	26,69%	26,19%
30.12.2022	51,31%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb vorwiegend eine Portfoliostruktur bestehend aus Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wurden 3,73% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet wurden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufwiesen (#2 Andere Investitionen). Innerhalb dieser Quote wurden Investitionen von bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die oben beschriebenen ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).

Diese anderen Investitionen umfassten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivaten.

Die anderen Anlagen wurden von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt.

Bei den anderen Investitionen dieses Teilfonds wurden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens wurden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig waren, von den ausgewählten Trends profitierten. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens sollten in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale war ein wesentlicher Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds war bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt wurden. Die DWS ESG-Bewertungsmethodik basierte auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die internen Bewertungen berücksichtigten Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitete innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen ab, die nachfolgend näher beschrieben werden. Die einzelnen Bewertungsansätze beruhten auf einer Buchstaben-Skala von „A“ bis „F“. Jeder Emittent erhielt eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Bei anderen Bewertungsansätzen lieferte die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen, die beispielsweise auf den aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad der Beteiligung des Emittenten an kontroversen Waffengeschäften basierten. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, durfte der Teilfonds nicht in diesen Emittenten oder Vermögenswerten investieren, auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre.

Die DWS ESG-Datenbank nutzte unter anderem die folgenden Bewertungsansätze, um zu beurteilen, ob Emittenten/Vermögenswerte den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprachen und ob die Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandten.

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Kontext von Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und zu anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Investition ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organization sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Normen berücksichtigt. Sie beruhte auf den Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderen verfügbaren Informationen, wie den erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie der Dialogbereitschaft des Unternehmens zu damit verbundenen Geschäftsentscheidungen. Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) bei der DWS Norm-Bewertung wurden als Investition ausgeschlossen.

• UN Global Compact-Bewertung

Ergänzend zur DWS Norm-Bewertung werden Unternehmen ausgeschlossen, wenn sie direkt an einer oder mehreren sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit den Prinzipien des UN Global Compact beteiligt waren.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung („Best-in-Class“-Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammte aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhielten. Unternehmen mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Investition ausgeschlossen.

Staatliche Emittenten wurden im Rahmen der DWS ESG-Qualitätsbewertung nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet. Indikatoren für ökologische Aspekte waren beispielsweise der Umgang mit dem Klimawandel, Naturressourcen und Anfälligkeit für Katastrophen; Indikatoren für soziale Aspekte waren unter anderem die Einstellung zu Kinderarbeit, Gleichstellung sowie herrschende soziale Rahmenbedingungen; und zu den Indikatoren für eine gute Regierungsführung zählten beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Außerdem wurden bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die bürgerlichen und demokratischen Freiheiten eines Landes berücksichtigt. Staatliche Emittenten mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group (es gibt gesonderte Gruppen für Industrie- und Schwellenländer) schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House war eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifizierte. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft waren, wurden ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Investitionen in Unternehmen, die in bestimmten Geschäftsbereichen tätig waren und Geschäftstätigkeiten in kontroversen Bereichen („kontroverse Sektoren“) ausübten, waren ausgeschlossen. Der Ausschluss aus dem Portfolio erfolgte nach dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in kontroversen Sektoren erzielten.

Umsatzobergrenzen für den Ausschluss kontroverser Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 5%
- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mindestens 5%
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: mindestens 5%
- Herstellung von Palmöl: mindestens 5%
- Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: mindestens 5%
- Förderung von Rohöl: mindestens 10%
- Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- Abbau von Kohle: mindestens 1%
- Stromerzeugung aus Kohle: mindestens 10%
- Kohleabbau und Ölförderung: mindestens 10%
- Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und sonstige Nutzung fossiler Brennstoffe (ausgenommen Erdgas): mindestens 10%
- Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölsand und Ölschiefer: mindestens 10%

Der Teilfonds schließt mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik Unternehmen mit Kohleausbauplänen aus, die beispielsweise eine zusätzliche Kohlegewinnung, Kohleproduktion oder Kohlenutzung planen.

Die vorstehenden Kohleausschlüsse galten nur für sogenannte „Thermalkohle“, d.h. Kohle, die zur

Energiegewinnung in Kraftwerken genutzt wurde.

• DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen

Unternehmen wurden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert wurden. Für die Ausschlüsse wurden zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt. Ebenfalls ausgeschlossen waren Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert wurden.

• DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen

Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wurde anhand spezieller Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt wurden. Die Emittenten wurden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet. Außerdem wurden bei dieser Methodik Risiken ermittelt und die SDG-Bewertungen entsprechend angepasst.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigte die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios und investierte in Emittenten, die eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht hatten. Emittenten mit einer niedrigen SDG-Bewertung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Investition ausgeschlossen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von den oben dargelegten Bewertungsansätzen war eine Anlage in Anleihen ausgeschlossener Emittenten zulässig, wenn die besonderen Anforderungen für zweckgebundene Anleihen erfüllt waren. Dabei erfolgte zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA-Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Außerdem wurde geprüft, ob der Emittent der Anleihe einen festgelegten Mindestumfang an ESG-Kriterien einhielt. Emittenten und deren Anleihen, die diese Kriterien nicht erfüllten, wurden ausgeschlossen.

• DWS Zielfondsbewertung

Die DWS ESG-Datenbank bewertete Zielfonds anhand der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, der DWS Norm-Bewertung, der UN Global Compact-Bewertung, der DWS ESG-Qualitätsbewertung, der Einstufung durch Freedom House sowie im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, die als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten galten (die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur wurden entsprechend berücksichtigt). Bei den Bewertungsmethoden für Zielfonds wurde das gesamte Zielfondsportfolio mit den darin enthaltenen Anlagen untersucht. Je nach Bewertungsansatz wurden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zum Ausschluss des Zielfonds führten. Dementsprechend enthielten die Portfolios der Zielfonds Anlagen, die nicht den DWS-Standards für Emittenten entsprachen.

• Nicht ESG-bewertete Anlageklassen

Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wurde mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für die folgenden Assetklassen: Derzeit wurden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate wurden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprachen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten wurden für den Teilfonds jedoch nur dann erworben, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

DWS Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen)

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu

einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgte mit der eigenen DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt wurden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft wurde, wie im Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.